

07.03.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - Gzu **Punkt** der 667. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1994

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Gemeinschaftsverfahrens für in Lebensmitteln verwendete Aromastoffe

KOM(93) 609 endg.; Ratsdok. 11322/93

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU) und der Gesundheitsausschuß (G)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

- EU
G
1. Bisher ist die Europäische Union im Aromenbereich stets im Wege des Erlasses einer Richtlinie tätig geworden, jetzt liegt ein Verordnungsvorschlag vor. Durch die unterschiedlichen Anforderungen an Umsetzung und die unmittelbare Gültigkeit von Verordnungen würde es zu einer Aufsplitterung in diesem Bereich kommen.
- EU
G
2. Das vorgesehene Zulassungsverfahren für die bekannten etwa 2.000 bis 3.000 natürlichen und naturidentischen Aromastoffe würde einen sehr großen Aufwand verursachen. Vergleichbar ist das Verfahren mit den Zusatzstoffen: ca. 320 Stoffe EG-weit haben einen Zeitbedarf für die Zulassung von fünf Jahren erfordert.
- Über den Aufwand für die Firmen hinaus wäre auch die Lebensmittelüberwachung nicht in der Lage, die rechtmäßige Verwendung von diesen bis zu 3.000 unterschiedlichen Aromastoffen sicherzustellen.
- EU
G
3. Bei dem jetzt in Artikel 4 vorgesehenen Beratenden Ausschuß würde die Verantwortlichkeit für die Zulassung von Aromen ausschließlich bei der Europäischen Kommission liegen. Das ist abzulehnen, vielmehr wäre mindestens ein Regelungsausschuß zu fordern.

Ausgeliefert am 08. MRZ. 1994

- EU
G 4. Die Regelungen der Sätze 2 und 3 des Absatzes 2 in Anhang I schränken wesentliche Inhalte der Richtlinie des Rates 90/220/EWG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt ein. Das dort detailliert festgeschriebene Verfahren der toxikologischen Prüfung sollte auch für genetisch veränderte Organismen, die als Aromastoffe Verwendung finden, Geltung haben.
- EU
G 5. Weitergehende toxikologische Prüfungen, die für neuartige Lebensmittel aufgrund der novel-food-Verordnung (laut letztem Entwurfsstand) vorgeschrieben werden, müssen auch bei der Zulassung von entsprechenden Aromastoffen durchgeführt werden. Dies ist im vorliegenden Vorschlag festzulegen, da der Anwendungsbereich der zukünftigen novel-food-Verordnung Aromastoffe nicht umfaßt.
- EU
G 6. Die Bundesregierung wird gebeten, sich bei der Kommission dafür einzusetzen, daß der vorliegende Verordnungsvorschlag zurückgezogen und ersatzweise eine Richtlinie erarbeitet wird, in der folgende Aspekte berücksichtigt werden sollten:
- Für natürliche und naturidentische Aromastoffe ist ein Verfahren vorzusehen, bei dem die Stoffe und wichtigen Stoffdaten zur Aufnahme in ein Inventar mitgeteilt werden. Auf der Grundlage dieser Daten können die Stoffe bewertet werden. Je nach dem Ergebnis der Bewertung kann die Verwendung bestimmter Stoffe verboten oder beschränkt werden.
 - Für die natürlichen und naturidentischen Aromastoffe sind allgemeine Reinheitskriterien festzulegen.
 - Künstliche Aromastoffe sollten wie andere Lebensmittelzusatzstoffe einer entsprechenden Zulassung unterliegen.
 - Anstelle des in Artikel 4 vorgesehenen Verfahrens eines Beratenden Ausschusses ist ein Regelungsausschuß vorzusehen.
 - Die Bestimmungen, wie sie im derzeitigen Anhang I Nr. 2 Sätze 2 und 3 festgeschrieben sind, sollten ersatzlos gestrichen werden.
 - Mittels gentechnischer Verfahren hergestellte Aromastoffe müssen einem Prüfungsverfahren analog den Regelungen, wie sie für die novel-food-Verordnung (laut letztem Entwurfsstand) vorgesehen sind, unterzogen werden und danach einer entsprechenden Zulassung unterliegen.
- EU
G 7. Die Bundesregierung wird gebeten, die vorstehenden Vorschläge mit Nachdruck zu vertreten [und die Stellungnahme gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen], da das Vorhaben der EG im Schwerpunkt die Einrichtungen der Länderbehörden und die Verwaltungsverfahren der Länder betrifft.
8. [EU]

B

9. Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.